

Zahl: 523/1989

K U N D M A C H U N G

V E R O R D N U N G

zur Lärmbekämpfung im Gemeindegebiet der Gemeinde Kematen i.T.

(LÄRMSCHUTZVERORDNUNG)

Aufgrund des § 2 des Landespolizeigesetzes vom 06. Juli 1976, LGB1.Nr.60/1960, hat der Gemeinderat zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes, mit Gemeinderatsbeschluß vom 14. Dezember 1989 für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kematen in Tirol verordnet:

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist verboten
- a) an Sonn- und Feiertagen überhaupt,
 - b) an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr.
 - c) Außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft von der Schule während der Unterrichtszeit, von der Kirche während der Gottesdienste und des Friedhofes während Beerdigungen.

Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben, Trennscheiben und dgl., sowie das Klopfen von Teppichen.

§ 2

Betrieb von Modellflugkörpern und Modellfahrzeugen

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper und Modellfahrzeuge dürfen im Bereich der geschlossenen Ortschaft und der landwirtschaftlich genutzten Flächen von Kematen in Tirol in der Zeit von 5.00 bis 22.00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 3

Benützung von Tonbandgeräten

- (1) Die Benützung von Tonbandgeräten, Radios, Fernsehgeräten, Plattenspieler, Kassettengeräten, Lautsprechern usw. ist im Freien, insbesondere in öffentlichen Anlagen, Straßen, Plätzen, Sport- und Spielplätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird. Dieses Verbot gilt nicht für gesetzlich zulässige öffentliche Veranstaltungen aller Art.
- (2) In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 bis 06.00 Uhr, dürfen die im Absatz 1) genannten Tongeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, daß sie außerhalb des Raumes nicht gehört werden können.

§ 4

Ausnahmebestimmungen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) alle Tätigkeiten im Rahmen der jeweils üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft,
- b) das Läuten der Kirchenglocken,
- c) Veranstaltungen wie Platzkonzerte, Dorffeste, Umzüge u.dgl.,

§ 5

Strafbestimmungen

(nach dem § 4 des Landespolizeigesetzes)

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 10000,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

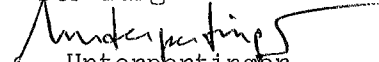
Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in kraft.

Wer sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt erachtet, kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung beim Gemeindeamt während den Amtsstunden schriftlich Einspruch erheben. Die Frist zur Einbringung beginnt mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Angeschalgen am 1989-12-18

Abgenommen

Der Bürgermeister:


Unterpertinger